

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) — Drucksache 12/5081 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu Artikel 1 (§ 622 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 sind in § 622 Abs. 1 die Worte „eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers)“ zu ersetzen durch die Worte „eines Arbeitnehmers“.

Begründung

Die Aufnahme der Begriffe „Arbeiter und Angestellter“ ist überflüssig, da der Begriff Arbeitnehmer insoweit eindeutig ist. Der vorgelegte Gesetzentwurf will gerade den Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten bei den Kündigungsfristen beseitigen.

2. Zu Artikel 1 (§ 622 Abs. 1, 2 BGB)

In Artikel 1 sind

a) in § 622 Abs. 1 die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen;

b) § 622 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.“

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf, der eine einheitliche Kündigungsfrist für alle Arbeitnehmer von vier Wochen vorsieht, ist kein tragbarer Kompromiß.

Zunächst bedeutet jede Verlängerung über die Zweiwochenfrist hinaus eine Verbesserung für die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern. Es muß aber auch ein für die Arbeitnehmer der alten Bundesländer, insbesondere die Angestellten vertretbarer Kompromiß gefunden werden.

Wünschenswert erscheint die allgemeine Angleichung der Kündigungsfristen auf dem Niveau der bisherigen Fristen für die Angestellten. Dies ist jedoch politisch und wirtschaftlich nicht durchsetzbar.

Der bisher vorgesehene Quartalskündigungsstermin führt je nach Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zu einer tatsächlichen Kündigungsfrist von bis zu vier Monaten; ein Umstand, der sowohl die Flexibilität der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erheblich einschränkt. Zudem entstehen sowohl für die Arbeitsverwaltung als auch für die Arbeitsgerichte bei einer allgemeinen Festlegung auf das Quartalsende als Kündigungstermin erhöhte, z. T. unvertretbare Belastungen, da dann effektiv nur noch vier Kündigungstermine im Jahr bestehen.

Als Alternative und aus der Sicht der Arbeitnehmer tragfähiger Kompromiß wird daher eine allgemeine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vorgeschlagen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Staffelung der Kündigungsfrist bei langjähriger Beschäftigungsdauer muß daher angepaßt werden.

3. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstaben a und b (§ 63 Abs. 1 und 2 SeemG)

a) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 63 Abs. 1 Satz 3 die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen.

b) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b ist § 63 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für eine Kündigung durch den Reeder beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Heuverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
2. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

3. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats.“

Begründung

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Nummer 2 des vorstehenden Beschlusses).

4. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2 (§ 29 Abs. 3 und 4 — neu — HAG)

a) In Artikel 4 Nr. 1 sind in § 29 Abs. 3

aa) in Satz 1 die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats“ zu ersetzen und

bb) in Satz 2 die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ zu ersetzen;

b) In Artikel 4 Nr. 2 ist der § 29 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Unter der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzung beträgt die Frist für eine Kündigung durch den Auftraggeber oder Zwischenmeister, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. zwei Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

2. fünf Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

3. acht Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5. zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats,

7. zwanzig Jahre bestanden hat, acht Monate zum Ende eines Kalendermonats.“

Begründung

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1, § 622 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Nummer 2 des vorstehenden Beschlusses).